

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG

des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz an den zuständigen Ausschuss des Nationalrats über das
Kalenderjahr 2021 (Jänner bis März 2021)

Wien, im April 2021

COVID-19-FondsG-Berichterstattung

Berichtszeitraum: März 2021

1. UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz

Titel	Covid-19 Gesetz Armut (DB 21.01.04.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	20.000.000,00 € Aufhebung der Mittelverwendungsbindung in der Höhe von 20.000.000,00 € vom BMF gemäß § 37 BHG vorgenommen.
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Die bereitgestellten Mittel werden im Jahr 2021 für folgende Unterstützungen an Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalte eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwendungen an Kinder in Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalten in Höhe von 100 Euro pro Kind (=Weiterführung der im Jahr 2020 aus Mitteln des Familienhärteausgleichs finanzierten Maßnahme); ▪ Energiekostenzuschüsse in Höhe von bis zu 100 Euro pro Haushalt bei vorliegendem SH- bzw. MS-Bezug. <p>Beide Leistungen gebühren zusätzlich zu regulären SH- bzw. MS-Leistungen und gelangen über die Länder automatisch zur Auszahlung; die Abwicklung erfolgt auf Basis von Richtlinien des BMSGPK, die im Einvernehmen mit dem BMF erstellt wurden (und am 20.01.2021 in Kraft getreten sind).</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut), BGBl. I Nr. 135/2020</p>
Materielle Auswirkungen	Die finanziellen Zuwendungen an SH- bzw. BMS-Haushalte für Kinder und zur Abdeckung von Energiekosten tragen zu einer Verbesserung der Einkommenssituation vulnerabler Personengruppen bei. Diese geraten durch die anhaltende COVID-19-Krisensituation zunehmend in die Situation, Kosten für die Lebenshaltung bzw. für Energie nicht mehr tragen zu können.

	<p>Mit den o.g. Maßnahmen soll ein Beitrag zur Abfederung der sozialen Folgen der Krise geleistet werden, deren Ausmaß bislang noch nicht abschätzbar ist. Bis zu 80.000 Kinder und mehr als 100.000 Haushalte sollen erreicht werden.</p>
Finanzielle Auswirkungen	<p>Im Jänner 2021 wurden EUR 20.000.000,00 für das Covid-19-Gesetz Armut an die Bundesländer zur Auszahlung an die begünstigten Familien überwiesen.</p> <p>In Folge wurden keine weiteren Zahlungen in diesem Zusammenhang getätigt.</p>

1. UG 24 – Gesundheit

Titel	Kosten Epidemiegesetz (DB 24.01.01.00)									
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	128.813.308,99 € bis Ende März ausbezahlt Aufhebung der Mittelverwendungsbindung in der Höhe von 357.147.775,33 € vom BMF gemäß § 37 BHG vorgenommen.									
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Gemäß §36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 sind bestimmte klar definierte Kosten aus dem Bundesschatz zu bestreiten. Kostenersatz gemäß §36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, im Zusammenhang mit COVID-19, wurden im Jahr 2021 allen Bundesländern sowie der AGES gewährt. Die Vollziehung des Epidemiegesetzes erfolgt in den Bundesländern in mittelbarer Bundesverwaltung nach Art. 102 B-VG.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Epidemiegesetz 1950</p>									
Materielle Auswirkungen	<p>Kostenersatz gemäß §36 Abs. 1 Epidemiegesetz sind im Jahr 2021 gemäß folgender littera aus dem Bundesschatz bestritten worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten von Screeningprogrammen nach § 5a; b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen; d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17); f) die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern verseuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24); g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27); i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) n) die Kosten für die Beauftragungen nach § 5 Abs. 4 und § 27a. <p>Anmerkung: bei jenen Ziffern die hier nicht erwähnt wurden, erfolgte im Jahr 2021 keine Kostentragung.</p>									
Finanzielle Auswirkungen	<p>Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes aufgrund des §36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 getätigt:</p> <table border="1" data-bbox="619 1792 1375 2002"> <thead> <tr> <th></th> <th>Vormonate</th> <th>März 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>§36(1) a Screeningprogramme</td> <td>10.463.335,57</td> <td>3.145.462,09</td> </tr> <tr> <td>§36(1) b Untersuchungen</td> <td>63.541.832,40</td> <td>18.598.868,34</td> </tr> </tbody> </table>		Vormonate	März 2021	§36(1) a Screeningprogramme	10.463.335,57	3.145.462,09	§36(1) b Untersuchungen	63.541.832,40	18.598.868,34
	Vormonate	März 2021								
§36(1) a Screeningprogramme	10.463.335,57	3.145.462,09								
§36(1) b Untersuchungen	63.541.832,40	18.598.868,34								

	§36(1) d Absonderung v. Personen	49.983,56	38.743,78
	§36(1) g Gebühren f. Epidemieärzte	4.239.384,02	1.493.594,89
	§ 36 (1) i Verdienstentgang	7.598.058,07	4.860.139,93
	§36(1) n Kosten gem.§5(4)/§27a	4.080.551,58	6.276.426,57
	Betrieb Info-Hotline, Aufwendungen AGES	1.413.974,76	3.012.953,43
	Summe	91.387.119,96	37.426.189,03
	gesamt	134.813.308,99 €	

Titel	Kosten COVID-19-Zweckzuschussgesetz (DB 24.01.01.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	3.455.932,30 € ausbezahlt Aufhebung der Mittelverwendungsbindung in der Höhe von 2.000.000,00 € vom BMF gemäß § 37 BHG vorgenommen
Beschreibung der Maßnahmen	Für bestimmte den Ländern entstandene und klar definierte zusätzlich aufgrund der COVID-19-Krise entstandene Aufwendungen leistet der Bund einen Zweckzuschuss. Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder aufgrund der COVID-19-Krise (COVID-19-Zweckzuschussgesetz)
Materielle Auswirkungen	Zweckzuschüsse nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz werden auf Antrag der Länder für nachfolgend genannte Kategorien gewährt: <ul style="list-style-type: none"> ◦ §1 Abs. 1 Z. 1 – Schutzausrüstung im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 ◦ §1 Abs. 1 Z. 2 – Personalkosten für die telefonische Gesundheitsberatung unter der Rufnummer 1450 sowie für telefonische Gesundheitsberatungen mit gleicher Ausrichtung wie die Rufnummer 1450 im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 ◦ §1 Abs. 1 Z. 3 – Barackenspitäler im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 ◦ §1 Abs. 1 Z. 5 – Alle im direkten Zusammenhang mit nach Z 2 entstandenen Kosten, wie Infrastrukturkosten sowie Recruiting- und Schulungskosten, im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 und ◦ §1 Abs. 1 Z. 6 – Administrativer Aufwand im Zusammenhang mit nach § 5 des Epidemiegesetzes 1950 angeordneten Testungen im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 ◦ §1a – Bevölkerungsweite Testungen <ul style="list-style-type: none"> ◦ davon zusätzliche Überstunden von Gemeinde und Landesbediensteten - §1a Z 2 ◦ davon Aufwandsentschädigungen, die von den Ländern und Gemeinden an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen gewährt werden - §1a Z 5 ◦ §1b – Bevölkerungsweite Impfaktionen <ul style="list-style-type: none"> ◦ davon zusätzliche Überstunden von Gemeinde und Landesbediensteten - §1b Z 3

Finanzielle Auswirkungen	Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz getätigt: Der Bedarf wurde teilweise durch verfügbare Mittel aufgrund der Bindungsaufhebung für die Zahlungen im Zusammenhang des Epidemiegesetzes bedeckt.																															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Vormonate</th> <th>März 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>§1 Abs. 1 Z. 1 – Schutzausrüstung</td> <td>-</td> <td>1.705.374,04</td> </tr> <tr> <td>§1 Abs. 1 Z. 2 – Personalkosten 1450 und Ähnliche</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>§1 Abs. 1 Z. 3 – Barackenspitäler</td> <td>-</td> <td>234.433,80</td> </tr> <tr> <td>§1 Abs. 1 Z. 5 – Im direkten Zusammenhang mit nach Z 2 entstandene Kosten</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>§1 Abs. 1 Z. 6 – Administrativer Aufwand im Zusammenhang mit § 5 EpiG Testungen</td> <td>1.289.645,08</td> <td>226.479,38</td> </tr> <tr> <td>§1a – Bevölkerungsweite Testungen</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>§1b – Bevölkerungsweite Impfaktionen</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>1.289.645,08</td> <td>2.166.287,22</td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td colspan="2">3.455.932,30 €</td> </tr> </tbody> </table>		Vormonate	März 2021	§1 Abs. 1 Z. 1 – Schutzausrüstung	-	1.705.374,04	§1 Abs. 1 Z. 2 – Personalkosten 1450 und Ähnliche	-	-	§1 Abs. 1 Z. 3 – Barackenspitäler	-	234.433,80	§1 Abs. 1 Z. 5 – Im direkten Zusammenhang mit nach Z 2 entstandene Kosten	-	-	§1 Abs. 1 Z. 6 – Administrativer Aufwand im Zusammenhang mit § 5 EpiG Testungen	1.289.645,08	226.479,38	§1a – Bevölkerungsweite Testungen	-	-	§1b – Bevölkerungsweite Impfaktionen	-	-	Summe	1.289.645,08	2.166.287,22	gesamt	3.455.932,30 €	
		Vormonate	März 2021																													
	§1 Abs. 1 Z. 1 – Schutzausrüstung	-	1.705.374,04																													
	§1 Abs. 1 Z. 2 – Personalkosten 1450 und Ähnliche	-	-																													
	§1 Abs. 1 Z. 3 – Barackenspitäler	-	234.433,80																													
	§1 Abs. 1 Z. 5 – Im direkten Zusammenhang mit nach Z 2 entstandene Kosten	-	-																													
	§1 Abs. 1 Z. 6 – Administrativer Aufwand im Zusammenhang mit § 5 EpiG Testungen	1.289.645,08	226.479,38																													
	§1a – Bevölkerungsweite Testungen	-	-																													
	§1b – Bevölkerungsweite Impfaktionen	-	-																													
Summe	1.289.645,08	2.166.287,22																														
gesamt	3.455.932,30 €																															

Titel	Ankauf Selbsttests zur Abgabe in Apoeken (DB 24.01.01.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	7.876.852,09 € ausbezahlt
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Öffentliche Apotheken sind berechtigt für die Dauer der COVID-19-Pandemie SARS-CoV-2-Antigentests abzugeben. Die Beschaffung der Antigentests erfolgt über den Bund (BMSGPK) und werden den Apotheken zur Verfügung gestellt.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: § 742b ASVG, BGBl. I Nr. 34/2021</p>
Materielle Auswirkungen	<p>Gemäß Zirkulationsbeschluss MR 47. vom 5.2.2021 werden zur weiteren Eindämmung der Pandemie, kostenlose COVID-19-Selbsttests für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Bezugsberechtigt sind jene Personen die vor dem 1. Jänner 2006 geboren wurden. Die Abgabe erfolgt durch die Apotheken. Die Belieferung der Apotheken erfolgt durch den pharmazeutischen Großhandel.</p> <p>Die BBG wurde im Februar 2021 mit der Beschaffung einer ersten Tranche von 50 Mio. COVID-19-Selbsttests zu Kosten von durchschnittlich 2,20 € beauftragt.</p> <p>Mit Stand 26.3.2021 wurden insgesamt 17,6 Mio. Antigentests vom pharmazeutischen Großhandel an die verteilenden Apotheken ausgeliefert.</p> <p>Um die Versorgung im April bzw. darüber hinaus zu decken war es erforderlich aus der von der BBG bis Ende März 2021 erfolgten Neuausschreibung von Antigentests die nächste Tranche von 50 Mio. Selbsttests zu Kosten von durchschnittlich 2,0 € je Test inkl. Vereinzlungskverts abzurufen.</p>
Finanzielle Auswirkungen	<p>Im März 2021 wurden 7.876.852,09 € für die Beschaffung von Antigentests ausbezahlt.</p> <p>Der Bedarf wurde im beschlossenen BFG 2021 nicht budgetiert und durch interne Umschichtungen (verfügbare Mittel aufgrund der Bindungsaufhebung für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz) bedeckt.</p>

Titel	Beschaffung von Coronaimpfstoffen (DB 24.03.01.00)										
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	22.993.609,50 € ausbezahlt Aufhebung der Mittelverwendungsbindung in der Höhe von 120.000.000,00 € vom BMF gemäß § 37 BHG vorgenommen.										
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Österreich beteiligt sich am „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ um COVID-19-Impfstoffe von verschiedenen Herstellern zu beschaffen.</p> <p>Grundlage: MRV 27/44 vom 29. Juli 2020 MRV 30/17 vom 15. September 2020</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, BGBl. I Nr. 135/2020</p>										
Materielle Auswirkungen	<p>Mit Stand 28. Februar besteht das COVID-19-Impfstoffportfolio aus Impfstoffen von acht verschiedenen Herstellern, wobei die Verträge sich in Stadien von bereits laufenden Auslieferungen bis zu noch in Verhandlung befindlichen Vorkaufverträgen befindet.</p> <p>Wenn alle Optionen und noch nicht in Verhandlung befindliche Vorkaufverträge ausgeschöpft werden, werden 30.690.767 Dosen COVID-19-Impfstoffe an Österreich geliefert.</p>										
Finanzielle Auswirkungen	<p>Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes für die Beschaffung von Coronaimpfstoffen getätigt:</p> <table border="1" data-bbox="560 1570 1316 1749"> <thead> <tr> <th data-bbox="560 1570 869 1630"></th> <th data-bbox="869 1570 1077 1630">Vormonate</th> <th data-bbox="1077 1570 1316 1630">März 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="560 1630 869 1691">Summe</td> <td data-bbox="869 1630 1077 1691">18.801.392,89</td> <td data-bbox="1077 1630 1316 1691">4.192.216,61</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 1691 869 1753">gesamt</td> <td colspan="2" data-bbox="869 1691 1316 1753">22.993.609,50 €</td> </tr> </tbody> </table>			Vormonate	März 2021	Summe	18.801.392,89	4.192.216,61	gesamt	22.993.609,50 €	
	Vormonate	März 2021									
Summe	18.801.392,89	4.192.216,61									
gesamt	22.993.609,50 €										

Titel	Impfzubehör (DB 24.03.01.00)								
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	827.276,53 € ausbezahlt								
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Um die beschafften COVID-19-Impfstoffe verimpfen zu können werden Spritzen und Nadeln beschafft. Zur Rekonstituierung von Impfstoffen wird Kochsalzlösung (NaCl) beschafft.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, BGBl. I Nr. 135/2020</p>								
Materielle Auswirkungen	<p>Mit Stand 31. März 2021 wurde folgendes Impfzubehör bestellt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Produkt</th> <th>Stk</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1ml Spritze</td> <td>18.446.000</td> </tr> <tr> <td>Impfkanüle</td> <td>18.044.000</td> </tr> <tr> <td>NaCl</td> <td>700.000</td> </tr> </tbody> </table>	Produkt	Stk	1ml Spritze	18.446.000	Impfkanüle	18.044.000	NaCl	700.000
Produkt	Stk								
1ml Spritze	18.446.000								
Impfkanüle	18.044.000								
NaCl	700.000								
Finanzielle Auswirkungen	<p>Bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes wurden 827.276,53 € für die Beschaffung von Kochsalzlösung (NaCl), Kanülen und Tuberkulinspritzen ausbezahlt.</p>								

Titel	Beschaffung und Versand FFP2 Masken (DB 24.03.01.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	18.581.372,40 € ausbezahlt Aufhebung der Mittelverwendungsbindung in der Höhe von 25.812.000,00 € vom BMF gemäß § 37 BHG vorgenommen.
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Gemäß Ministerratsvortrag 39/12 vom 24.11.2020 beschloss die Bundesregierung Personen der Altersgruppe 65+, kostenlos FFP2 Masken per Post zu senden.</p> <p>Ab dem 17.12.2020 wurde das Tragen von FFP2 Masken in Alten und Pflegeheimen seitens des Bundes angeordnet. Den Ländern wurden daraufhin zur Verteilung an die Alten- und Pflegeheime FFP2 Masken zur Verfügung gestellt.</p> <p>Weiters wurden FFP2 Masken zur entgeltfreien Verteilung in Sozialmärkten an Bedürftige beschafft.</p> <p>Grundlage: Ministerratsvortrag 39/12 vom 24.November 2020</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, BGBl. I Nr. 135/2020</p>
Materielle Auswirkungen	<p>Gemäß Ministerratsbeschluss wurden 10 Stück FFP2 Masken pro Person in der Altersklasse 65+ beschafft und die Versendung durch die österreichische Post AG beauftragt.</p> <p>Für Alten und Pflegeheime wurden 10 Mio. Stück FFP2 Masken beschafft und den Ländern zur Verteilung an die Alten und Pflegeheime zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für 66 Sozialmärkte wurden 132.000 Stück, pro Markt 2.000 Stück FFP2 Masken bestellt und direkt an die Sozialmärkte geliefert.</p>
Finanzielle Auswirkungen	<p>Der Bedarf wurde im beschlossenen BFG 2021 nicht budgetiert und durch interne Umschichtungen (verfügbare Mittel aus der Impfstoffbeschaffung) bedeckt.</p> <p>Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes für die Beschaffung und den Postversand der FFP2-Masken getätigt:</p>

	Vormonate	März 2021
FFP2-Masken für Personen über 65	6.487.764,00	-
FFP2-Masken für Sozialmärkte	69.960,00	-
FFP2-Masken für Alten- und Pflegeheime	4.558.800,00	-
Versand FFP2 Masken	-	7.464.848,40
Summe	11.116.524,00	7.464.848,40
gesamt	18.581.372,40 €	

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon: +43 1 711 00 – 0

Fax: +43 1 7158258

E-Mail: post@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at

